

Referent zu ersuchen, uns die Fortsetzung des gestern abgebrochenen
Berichts über den Entwurf zu einer Advocaten-
ordnung
zu geben.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 24.

Der Advocat kann von seinem Auftraggeber die gesetzmäßige Vergütung der für denselben gehaltenen Mühwaltungen, sowie die Erstattung der für denselben bestrittenen Verläge fordern, auch wenn ihm ein Versprechen darüber nicht gegeben worden ist.

Der Bericht sagt:

Zu §. 24

ist unter Annahme des Paragraphen der von der Deputation vorgeschlagene Antrag von der zweiten Kammer einstimmig und beziehentlich mit überwiegender Stimmenmehrheit beschlossen worden:

die Staatsregierung zu ersuchen und zu ermächtigen, daß sie demnächst eine Revision der Taxordnung für Sachwaltergebühren vornehme, die Ansätze, welche dessen bedürfen, den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen erhöhe, sonst wahrgenommene Mängel abstelle und die revidirte Taxordnung als eine provisorische, vorbehaltlich der definitiven Feststellung derselben bei der künftigen Proceßgesetzgebung gleichzeitig mit Publication der gegenwärtigen Advocatenordnung in Kraft treten lasse.

Der Herr Staatsminister Dr. v. Schinsky hat die Erklärung abgegeben, daß die Regierung diesem Antrage nicht entgegen, sondern ihm Folge zu geben bereit sei, sich auch jedenfalls ermächtigt ansehe, wo es nöthig, die Taxsätze zu erhöhen oder zu mindern.

Die Unterzeichneten finden in Berücksichtigung der in den Motiven und dem jenseitigen Berichte enthaltenen Gründe diesen Antrag vollständig gerechtfertigt und ersuchen die Kammer:

- a) §. 24 unverändert anzunehmen,
- b) dem Beschlusse der zweiten Kammer hinsichtlich des obenerwähnten Antrags in der ständischen Schrift beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 24 das Wort verlangt.

Vizepräsident v. Friesen: Ich bitte ums Wort. Dem §. 24 wird unbedenklich beigestimmt werden können. Allein dem Antrage, den die zweite Kammer angenommen hat und den die Deputation uns zur Annahme empfiehlt, kann ich nicht beitreten. Ich halte ihn für sehr bedenklich. Eine Ermächtigung der Staatsregierung zur Revision und nach Befinden zur Erhöhung der Sätze der Taxordnung dem Ministerium so ohne Weiteres und ohne Prüfung in die Hände zu geben, das kommt mir bedenklich vor. Es ist gewiß der Wunsch eines jeden billigen Mannes, daß der Advocat für seine Mühwaltung auch eine gehörige Remuneration genieße. Ich habe aber bisher nicht gehört, daß die Liquidationen der Advocaten zu niedrig gewesen wären

und habe keine Klagen darüber vernommen, daß ihre Mühwaltungen nicht gehörig entschädigt würden. Es ist zuzugestehen, daß der Advocatenstand durch den Wegfall der herrschaftlichen Frohnen und Hutungen, durch den Wegfall der Lehngelder und anderer gutherrlicher Rechte viel an seinem Verdienst verloren hat und ihm dadurch viele Gelegenheit zur Praxis entgangen ist. Es ist auch bekannt, daß durch Aufhebung der Patrimonialgerichte dem Advocatenstande die Gelegenheit verloren gegangen ist, ein ehrenvolles und einträgliches Amt zu übernehmen und zu verwalten, und es ist natürlich, daß für diesen Verlust auch wieder ein Ersatz gewünscht wird, und das ist wahrscheinlich auch der Hauptbeweggrund zu diesem Antrage. Ich gebe auch zu, daß bei dem neuen Strafproceßverfahren und bei der öffentlichen Vertheidigung viel Ehre zu gewinnen, und daß dies eine glänzende Laufbahn ist, aber kein goldener Weg für den Geldbeutel. Das sind Umstände, welche es dem Advocatenstande wohl wünschenswerth machen müssen, eine reichlichere Entschädigung für seine Mühwaltungen zu erhalten. Jedenfalls aber bedarf diese Sache der Erwägung, einer gründlichen Erwägung, und diese Erwägung dem Ministerium allein in die Hände zu geben, ohne die Stände darüber zu fragen, scheint mir sehr bedenklich und gefährlich zu sein. Wenn bei der neuen Proceßordnung die Taxordnung revidirt wird, werden die Stände darüber zu hören sein und ihr Gutachten abzugeben haben. Jetzt aber werde ich jedenfalls gegen diesen Antrag als einen sehr bedenklichen stimmen:

Secretair Wimmer: Ganz entgegengesetzte Ansicht muß ich aussprechen. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es, um meine große Freude darüber auszusprechen, daß dieser Antrag von der zweiten Kammer und von unsrer Deputation gestellt, auch, wie im Berichte erwähnt, von Seiten der hohen Staatsregierung die Zusicherung gegeben worden ist, demselben zu entsprechen. Ich spreche, meine Herren, nicht für den eigenen Herd. Nach mehrjähriger Ausübung der advocatorischen Praxis habe ich diesem Berufe entsagt; mein Urtheil über diese Angelegenheit ist daher ganz parteilos. Ich halte dafür, daß der Hauptzweck, welchen das Gesetz zu erreichen anstrebt, Hebung des Advocatenstandes, hauptsächlich dadurch gefördert wird, daß diesem Antrage schleunigst und unerwartet der spätern Proceßgebung entsprochen werde. Denn nur dann, wenn der Advocatenstand sich materiell wohl befindet, kann man Anforderungen an ihn stellen, wie solche die Advocatenordnung an ihn stellt. Haben Sie, meine Herren, bei Beurtheilung der vorliegenden Frage, nicht die Sachwalter und Advocaten im Auge, welche in Dresden, Leipzig oder Chemnitz wohnen. Diese haben außer der rein processualischen Praxis eine Menge anderer gut rentirender Geschäfte zu besorgen. Fassen Sie vielmehr die große Mehrzahl von Sachwaltern ins Auge, welche in mittlern und kleinern Städten ihren